

# Beschluss

Beschluss-Nr.:	04/2025
öffentlich	X
Datum:	22.08.2025

<b>Beschlussgremium</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>TOP</b>
Gemeinsame Kommission Ü18	22.08.2025	10

## **Protokollnotiz zur Anerkennung von Auszubildenden, Praktikanten und Studierenden in Studiengängen z. B. der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik während des Studiums auf die Fachkraftquote und Bemessung der Stellenanteile**

1. Für den Status als Fachkraft bedarf es gem. § 5 Abs. 1 NuWGPersVO einer abgeschlossenen Ausbildung. Ferner regelt § 5 Abs. 2 NuWGPersVO, wer Fachkraft ist.

Auszubildende sind demnach unabhängig vom Ausbildungsjahr keine Fachkräfte i. S. d. § 5 NuWGPersVO und können daher bei der Berechnung der Fachkraftquote nicht der Menge der Fachkräfte zugeschlagen werden.

Klärungsbedürftig kann daher nur sein, mit welchem Stellenanteil Auszubildende bei den Hilfskräften zu bemessen sind.

1. Auszubildende, welche mit der Einrichtung einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, werden unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit in der Einrichtung mit 0,2 Vollzeitäquivalenten bemessen.
2. Bei einer Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang in Teilzeit verringert sich der anzurechnende Stellenanteil auf 0,1 Vollzeitäquivalente.
3. Diese Regelung gilt einheitlich für alle Auszubildenden, unabhängig davon, in welchem Ausbildungsjahr sie sich befinden sowie unabhängig davon, ob sie sich zu Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern, Heilerziehungspflegehelferinnen und -helfern, Pflege- oder Sozialassistentinnen und -assistenten ausbilden lassen.
4. Bei Auszubildenden, welche im Rahmen ihrer jeweiligen Ausbildung einen Praxiseinsatz in einer Einrichtung absolvieren, mit der sie keinen Ausbildungsvertrag haben, erfolgt die Anrechnung im Umfang ihrer tatsächlichen Tätigkeit als Hilfskraft.
5. Die Regelungen unter Ziffer 1, 2 und 4 gelten auch für Studierende in dualen Studiengängen der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik während des Studiums.
6. Pflichteinsätze von Studierenden im Rahmen von Vollzeit-Studiengängen der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik werden im Umfang ihrer tatsächlichen Tätigkeit als Hilfskraft angerechnet.

### **Praktikantinnen und Praktikanten im Jahr der beruflichen Anerkennung**

Die staatliche Anerkennung ist eine in Deutschland bekannte, für die Ausführung bestimmter hoheitlicher Aufgaben erforderliche Zertifizierung bzw. Beurkundung eines Sozialarbeiters bzw. eines Sozialpädagogen durch eine dazu berechnete staatliche Behörde. Dies kann eine Hochschule oder kommunale Verwaltungsbehörde sein. Eine bundeseinheitliche Ausbildungsregelung liegt bisher nicht vor.

## Beschluss

Da Anerkennungspraktikanten ein abgeschlossenes Bachelor-Studium vorweisen und das Praktikum lediglich zur Erlangung der staatlichen Anerkennung absolvieren, wurde in der Fachgruppe SH des LS in interner Absprache entschieden, Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten vollumfänglich bei der Bemessung der Fachkraftquote nach dem NuWG zu berücksichtigen. Auch Personen mit abgeschlossenem Bachelor-Studium, welche keine staatliche Anerkennung anstreben, sind vollumfänglich auf den Personalschlüssel der Fachkräfte im individuellen Beschäftigungsumfang anzurechnen. Dies gilt sowohl für die Heimaufsicht als auch die Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX. Hierbei ist deutlich abzugrenzen von den in § 18 Abs. 3 b RV Ü18 genannten Praktikanten ohne abgeschlossene drei jährige Ausbildung/Studium.

2. Die Protokollnotiz ist zu veröffentlichen.

Jürgen Kirchberg  
Vorsitzender